

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 3/1917 (1917)

Artikel: Nachträge : 1915
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

La nomination d'un chef d'atelier, ainsi que sa promotion dans une classe supérieure, ne peut avoir lieu que sur le préavis d'une commission d'enquête désignée par le Département de l'Instruction publique et dont font partie de droit le Directeur de l'Ecole et le Doyen de la Section dans laquelle le chef d'atelier doit enseigner.

Les chefs d'atelier doivent tout leur temps à l'Ecole.

Dans leur traitement sont comprises toutes les heures d'enseignement théorique ou de dessin concernant leur profession, qui pourraient leur être imposées par le Département de l'Instruction publique dans la section où ils enseignent.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le douze juillet mil neuf cent seize, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Nachträge. 1915.

Kanton Bern.

1. Vorschriften betreffend die schulärztliche Aufsicht im Kanton Bern.

(Aufgestellt von der Schulsynode an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 1915.)

Art. 1. Für jede Schule des Kantons — Mittel- und Primarschulen — wird ein Schularzt bezeichnet, dem die hygienische Überwachung der Schule und der Kinder übertragen wird.

Der Schularzt wird nach einem aufzustellenden Tarif entschädigt.

Er kann den Sitzungen der Schulkommission, sofern er nicht Mitglied derselben ist, mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 2. Die Aufgaben des Schularztes sind:

- a) Er hat die hygienischen Einrichtungen der Schulen und Lehrer-
amtswohnungen zu überwachen und namentlich sein Augen-
merk zu richten auf Beleuchtung, Ventilation, Heizung, Rei-
nigung, Baderäume, Aborte, Turnhallen usw. Er erstattet der
Schulkommission Bericht über die von ihm beobachteten Miß-
stände und stellt Anträge zu deren Beseitigung. Bei Neu-
oder Umbauten von Schulhäusern soll er als Berater zuge-
zogen werden.
- b) Er hat nicht nur die gesetzlichen Maßnahmen beim Auftreten
von Epidemien nach Weisung der Gesundheitsbehörden zu

überwachen, sondern auch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um der Übertragung chronischer Infektionskrankheiten, namentlich der Tuberkulose, vorzubeugen.

- c) Er überwacht den Gesundheitszustand der Schüler während der ganzen Schulzeit. Vorhandene Anomalien und Erkrankungen hat er den Eltern und Lehrern zur Anzeige zu bringen.
- d) Er ist befugt, im Einverständnis mit der Schulkommission, für kranke, trotz Mahnung nicht ärztlich behandelte Kinder, deren Anwesenheit in der Schule eine Gefahr für die Mitschüler bringt, bis zu erfolgter Heilung die Dispensation vom Schulbesuche zu veranlassen.
- e) Er trifft in Verbindung mit der Schulkommission und der Lehrerschaft die Auswahl der Kinder für die Schülerspeisung, die Ferienheime und Ferienkolonien.
- f) Er bespricht mit der Lehrerschaft die schulhygienischen Fragen und Maßnahmen.
- g) Er erstattet am Ende eines jeden Schuljahres der Schulkommission zuhanden des Schulinspektors einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 3. Für die Behandlung der Kinder wird den Eltern die freie Wahl des Arztes vorbehalten.

Art. 4. Der Schularzt unterzieht gleich nach Beginn des Schuljahres sämtliche neu eingetretenen Kinder des ersten Schuljahres einer eingehenden Untersuchung. Dieselbe erstreckt sich

- a) auf allgemeine körperliche und geistige Beschaffenheit. Von besonderer Wichtigkeit ist die Feststellung von Unterernährung, von Verkrümmungen des Skeletts, von Rachitis, Skrofulose, Tuberkulose, Herzfehlern, Kropf, Zahncaries, übertragbaren Krankheiten usw.;
- b) auf die Sinnesorgane (Gesicht, Gehör).

Art. 5. Ergibt die Untersuchung, daß ein für das erste Schuljahr angemeldetes Kind geistig oder körperlich ungenügend entwickelt ist, so stellt der Schularzt bei der Schulkommission gemäß § 57 des Primarschulgesetzes den Antrag, das Kind sei um ein Jahr zurückzustellen.

Art. 6. Über Kinder, die wegen Schwachsinn oder körperlichen Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können, erstattet der Schularzt in Verbindung mit dem Lehrer der Schulkommission Bericht. Nötigenfalls ist die Versorgung in Spezialklassen oder Anstalten anzuordnen (§ 55 Pr.-Schul-Ges.).

Art. 7. Die Untersuchungen sind später zu wiederholen, namentlich vor dem Übertritt in die Mittelschulen, sowie vor dem Schulaustritt. Der Schularzt richtet bei dieser Schlußuntersuchung sein Augenmerk auch auf die Berufswahl des Kindes und erteilt den Eltern entsprechende Ratschläge.

Art. 8. Das Ergebnis der Untersuchungen wird in den für jedes Kind anzufertigenden Gesundheitsschein eingetragen, der dem Kinde mit dem Zeugnis bis zum Schulaustritt folgt. Er wird beim Übertritt in die Mittelschule dem betreffenden Schularzt übermittelt. Dieser Gesundheitsschein ist stets mit möglichster Diskretion zu behandeln.

Art. 9. Schulkinder, die durch irgendwelche geistige und körperliche Anomalien auffallen, sind durch die Lehrerschaft dem Schularzt zu melden.

Art. 10. Kinder, die eine ungenügende Seh- oder Hörschärfe aufweisen, sollen einer Nachuntersuchung durch einen Augen- oder Ohrenarzt unterworfen werden. Der Befund ist in den Gesundheitsschein einzutragen. Die Schüler, deren Gesundheitsschein auf ein Gebrechen hinweist, werden der besondern Aufsicht des Schularztes unterstellt. Er nimmt die nötigen Kontrolluntersuchungen vor und trägt das Ergebnis in den Gesundheitsschein ein.

Art. 11. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, dem Schularzt noch weitere Aufgaben zuzuweisen.

2. Reglement für die Verwaltungskommission für den Theodor Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie. (Genehmigt vom Regierungsrat am 1. Juni 1915.)

§ 1. Die Verwaltungskommission für den Theodor Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie besteht aus sieben Mitgliedern; drei derselben werden durch den akademischen Senat der Universität Bern gewählt. Außerdem ernennen: die evangelisch-theologische Fakultät, die juristische Fakultät, die medizinische Fakultät und die philosophische Fakultät je ein Mitglied.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre; die erste Amtsdauer erstreckt sich bis zum 1. Dezember 1919.

§ 2. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst; sie wählt aus ihrer Mitte auf sechs Jahre einen Präsidenten und einen Sekretär.

Der Sekretär vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

§ 3. Die Verwaltungskommission wählt ferner aus ihrer Mitte auf zwei Jahre eine Delegation von zwei Mitgliedern, welche jährlich die Rechnung über den Fonds zu prüfen, den Kapitalbestand (Werttitel etc.) zu revidieren und darüber der Kommission zu berichten hat.

Die Beschlußfassung über die Kapitalisation der Zinsüberschüsse steht der Kommission zu (Ziffer 7 des Beschlusses des Regierungsrates vom 18. Februar 1913).

§ 4. Die Verwaltungskommission erstattet jährlich dem Senat der Universität einen schriftlichen Bericht über ihre Verhandlungen, sowie über den Bestand des Fonds (Ziffer 7 des Beschlusses des Regierungsrates vom 18. Februar 1913).

Nach der Genehmigung durch den Senat ist dieser Bericht auch dem Regierungsrat vorzulegen.

§ 5. Die Verwaltungskommission stellt alle drei Jahre, erstmals 1915, dem Senat die Summe von 3000 Franken zur Verfügung behufs Verwendung im Sinne der Ziffern 2 und 3 des Beschlusses des Regierungsrates vom 18. Februar 1913.

§ 6. Die motivierten Vorschläge für die Verwendung dieser Summe sind jeweilen seitens der Fakultäten der Verwaltungskommission zuhanden des Senates an folgenden Zeitpunkten und in folgender Reihenfolge einzureichen:

Auf den 22. Juni 1915 seitens der evang.-theologischen Fakultät; auf den 22. Juni 1918 seitens der juristischen Fakultät; auf den 22. Juni 1921 seitens der medizinischen Fakultät; auf den 22. Juni 1924 seitens der philosophischen Fakultät; auf den 22. Juni 1927 seitens der evang.-theologischen Fakultät usw.

Die Erteilung eines Preises beziehungsweise die Verwendung der Summe wird vom Rektor am Dies Academicus verkündigt.

Angenommen in der Sitzung der Verwaltungskommission für den Th. Kocher-Fonds des Forschungsinstitutes für Biologie vom 23. April 1915.

Kanton Uri.

Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf. (Vom 17. Dezember 1915.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse des Gymnasiums und Lyzeums finden Maturitätsprüfungen statt. Diese haben den Zweck, zu ermitteln, ob der Maturand denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und geistiger Reife besitze, welche ihn zum Berufsstudium an einer Universität oder auch an einer technischen Hochschule befähigen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen werden geleitet von der kantonalen Maturitätskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom h. Erziehungsrat ernannt werden. Der Präsident des Erziehungsrates ist gleichzeitig Präsident der Maturitätskommission.

§ 3. Als Examinator waltet für jedes einzelne Fach ausschliesslich derjenige Lehrer, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der obersten Klasse erteilt hat.

§ 4. Bei der Zensurierung des Prüfungsergebnisses ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examiner stimm-berechtigt, jedoch nur für jenes Fach, in dem er selber geprüft hat. In den übrigen Fächern hat er nur beratende Stimme.

§ 5. Zu den Maturitätsprüfungen werden nur regelmäßige Schüler der obersten Klasse zugelassen, welche die Anstalt wenigstens während eines ganzen Schuljahres besucht und das 18. Alters-jahr vollendet haben.

§ 6. Der Termin der Maturitätsprüfungen und der Zeitpunkt für die Anmeldungen zu denselben wird jeweilen vom Erziehungsrat festgesetzt und durch Publikation im Amtsblatt und durch Anschlag im Kollegiumsgebäude bekannt gemacht.

§ 7. Die Anmeldungen zu den Maturitätsprüfungen sind dem Rektorate innert der festgesetzten Zeit einzureichen. Diese haben zu enthalten:

- a) Angabe von Heimat- und Wohnort, Alter, bisherigen Studien-gang und den gewählten Beruf;
- b) Schul- und Sittenzeugnis der drei letzten Studienjahre;
- c) die in § 16 erwähnten Schulzeugnisse mit den Durchschnitts-noten.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmeldungen vom Rektorate der Maturitätskommission überwiesen.

§ 8. Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung der Kandidaten. Diese wird vom Präsidenten dem Kandidaten schriftlich zugestellt, worauf dieser eine Gebühr von 20 Fr. zu ent-richten hat. Die gleiche Gebühr wird auch für eine eventuelle Nach-prüfung erhoben. Der Maturitätskommission steht es frei, weniger bemittelten Kandidaten diese Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine münd-liche. Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 10. Für jede schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer die zwei- oder dreifache Anzahl Vorschläge (für die Muttersprache sechs-fache) versiegelt dem Rektorate zuhanden des Präsidenten der Ma-turitätskommission eingereicht. Dieser wählt die zu lösenden Auf-gaben aus und teilt dieselben unmittelbar vor Beginn der Prüfungen dem Rektorate zuhanden des betreffenden Fachlehrers mit.

Die Examinanden haben jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, in der hierfür festgesetzten Zeit und unter beständiger, vom Rektorate zu bestellender Aufsicht auszuführen. Jeder Aufseher wird in einem besonderen Verzeichnis bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstand er die Aufsicht geführt hat und wann jeder Schüler die Arbeit beendet hat. Wer nach der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern.

Die Aufseher sind für gewissenhafte Aufsicht der Prüfungskom-mission verantwortlich.

§ 11. Bei der schriftlichen Prüfung ist einzig die Benützung der Logarithmentafeln und Zeichnungsutensilien gestattet. Die Mitnahme und Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der weiteren Prüfung bestraft. Das Rektorat hat vor der Prüfung die Kandidaten auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 12. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Fachlehrer korrigiert und zensuriert. Nach der Korrektur werden die Arbeiten zusammen mit dem von den Aufsehern geführten Verzeichnisse dem Rektorate übergeben zuhanden des Präsidenten des Erziehungsrates.

§ 13. Die mündlichen Prüfungen werden unter Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission von dem betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Vorsitzende bestimmt den Stoff, über welchen geprüft werden soll. Für jeden Kandidaten sollen für jedes Fach 10 bis 15 Minuten Zeit eingeräumt werden.

§ 14. Bei der Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfangs der Kenntnisse zu legen.

Besondere Bestimmungen.

§ 15. Die Prüfungsfächer für die Maturanden sind:

1. Muttersprache; 2. zweite Landessprache; 3. Latein; 4. Griechisch; 5. Geschichte; 6. Mathematik; 7. Physik.

§ 16. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch und Mathematik; die mündliche auf alle in § 15 angeführten Fächer. In den Fächern Philosophie, Geographie, Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen wird, gestützt auf die eidgenössische Verordnung (Art. 10, Abschnitt 3), die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, als Maturitätsnote anerkannt und in das Maturitätszeugnis eingesetzt.

§ 17. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt:

1. In der Muttersprache: Ein Aufsatz über ein aus dem Bereiche des oberen Gymnasialunterrichtes gewähltes Thema in grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekter Form;
2. in den modernen Fremdsprachen: Behandlung eines leichtern Aufsatzthemas oder Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache mit angemessener Korrektheit und einiger Sicherheit;
3. im Lateinischen: Übersetzung eines vorgelegten Textes aus der Muttersprache ins Lateinische;
4. im Griechischen: Übersetzung eines vorgelegten Textes in die Muttersprache;

5. in der Mathematik: Lösung einiger Aufgaben entsprechend dem Lehrstoffe.

§ 18. Für die mündliche Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Befähigung, die Muttersprache grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu handhaben. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.
2. Zweite Landessprache: Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung.
3. Latein: Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den oberen Klassen behandelten Schriftsteller (Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus, Cicero, Vergil, Horaz).
4. Griechisch: Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den oberen Klassen behandelten Schriftsteller (Herodot, Thukydides, Xenophon, Homer, Sophokles, Euripides, Plato).
5. Geschichte: Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Schweizer Geschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassung.
6. Mathematik: a) Algebra: Die algebraischen Operationen, Gleichungen des I. und II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Diophantische Gleichungen. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszinsen- und Rentenrechnungen. Binomischer Lehrsatz. Theorie der komplexen Zahlen. Kombinatorik und Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung und leichte Anwendungen.
 b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Grundlagen der sphärischen Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Analytische Geometrie der Ebene, Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen, Grundzüge der darstellenden Geometrie.
7. Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Die Hauptgesetze vom Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität. Elemente der physikalischen Geographie.

§ 19. Das Unterrichtspensum derjenigen Fächer, für welche die Durchschnittsnote des letzten betreffenden Schuljahres berechnet wird, ist folgendes:

1. Philosophie: Logik, Metaphysik, Ethik.
2. Geographie: Geographie der Schweiz. Die wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder.
3. Chemie: Elemente der unorganischen Chemie: einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen.
4. Naturgeschichte: a) Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.
b) Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigsten Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreiches.
c) Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.
d) Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdschichte.
5. Zeichnen: Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

§ 20. Bei der Zensurierung gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = kaum genügend; 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht.

Die Noten dürfen nur in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Das Zeugnis der Reife darf nur dann erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in allen angeführten Fächern, mit Ausnahme des Zeichnens, eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus. Der Maturand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten hat, kann sich für die nächstfolgende regelmäßige Prüfung wieder melden. Ein drittes Mal wird kein Kandidat zur Prüfung zugelassen.

§ 21. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintritts in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

Vorstehende Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf wird vom Erziehungsrat Uri genehmigt.

Kanton Freiburg.**Reglement des pädagogischen Museums in Freiburg.** (Vom 25. Mai 1915.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg,

im Hinblick:

auf den Art. 202 des allgemeinen Reglements der Primarschulen vom 8. August 1899;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Art. 1. Das unter dem Namen „schweizerische permanente Schulausstellung“ gegründete pädagogische Museum bezweckt die Mitwirkung zur Förderung der Volksschule, die Erleichterung für die Behörden, Lehrerschaft und das Publikum des Studiums der empfehlenswertesten Methoden, Lehrbücher und Lehrmaterialien.

Es sammelt namentlich alle Dokumente, die sich auf den freien und öffentlichen Unterricht in der Schweiz und im Auslande beziehen.

Art. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes verfügt das pädagogische Museum über folgende Sammlungen, die durch Anschaffungen und Schenkungen vermehrt werden:

- a) Allgemeines und individuelles Schulmobiliar und Lehrmaterial;
- b) permanente Ausstellung neuer in der Schweiz und im Ausland gebräuchlicher Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel, die in den schweizerischen Schulen eingeführt werden könnten;
- c) historische Abteilung, die sich namentlich mit P. Girard und andern freiburgischen oder katholischen Pädagogen befaßt;
- d) Archive für gesetzgeberische und statistische Dokumente der öffentlichen Schule und des freien Unterrichtes in der Schweiz und im Ausland;
- e) pädagogische Bibliothek mit Lesesaal.

Art. 3. Das Museum liefert den Behörden und Privaten die gewünschte, in sein Arbeitsfeld einschlägige Auskunft; es kann öffentliche Vorträge und besondere Wanderausstellungen veranstalten und pädagogische Publikationen veröffentlichen.

Art. 4. Das pädagogische Museum macht sich die Mitwirkung eines unter dem Namen „Verein des pädagogischen Museums“ konstituierten Verbandes zunutzen.

Art. 5. Das pädagogische Museum ist der Aufsicht der Erziehungsdirektion unterstellt.

Art. 6. Die Verwaltung des Museums wird einer Kommission von sieben Mitgliedern anvertraut; hievon werden vier auf vier Jahre von der Erziehungsdirektion ernannt. Die drei Mitglieder des

Vorstandes des Vereins des pädagogischen Museums sind von Rechts wegen Mitglieder dieser Kommission.

Art. 7. Die Kommission ernennt ihren Präsidenten, den Sekretär-Kassier und den Direktor des Museums. Sie bezeichnet nebstdem die Person, welche die Bibliothek und die Sammlungen zu besorgen hat; sie setzt ihr Gehalt und ihr Pflichtenheft fest.

Der Präsident beruft die Kommission im Jahr mindestens ein Mal, auf Verlangen eines ihrer Mitglieder oder wenn er selbst die Einberufung für gut findet, ein.

Der Direktor besorgt die ständige Beaufsichtigung des Museums und erteilt dem Personal die nötigen Instruktionen.

Art. 8. Behufs Wahl der auszustellenden Gegenstände kann die Kommission Fachleute beiziehen.

Zur Entgegennahme von der Kommission zu unterbreitenden Wünschen wird den Mitgliedern des Vereins des Museums ein Register zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Die Mitglieder der Kommission und die Fachleute besorgen ihr Amt unentgeltlich; ihre Ausgaben werden ihnen vergütet. Dagegen kann dem Direktor eine Entschädigung bewilligt werden.

Art. 10. Die Ausgaben des Museums werden gedeckt durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, durch Schenkungen und Beiträge des Vereins des Museums.

Art. 11. Die Jahresrechnung wird zwei Verifikatoren unterbreitet, wovon der eine von der Erziehungsdirektion und der andere vom Verein des Museums bezeichnet wird. Nach der Prüfung wird die Rechnung der Erziehungsdirektion übermittelt und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 12. Das „Bulletin pédagogique“ ist das offizielle Organ des Museums.

Art. 13. Zu den von der Kommission bezeichneten Stunden ist der Besuch des Museums frei und unentgeltlich. Die Kommission bestimmt auch durch ein besonderes Reglement die Bedingungen des Ausleihdienstes für Bücher, Material und Dokumente.

Art. 14. Das Vermögen des pädagogischen Museums ist ausschließliches Eigentum des Staates Freiburg. Die von dieser Anstalt erworbenen Schenkungen, Subventionen und Beiträge fallen ihm definitiv zu.

Art. 15. Die Auflösung des pädagogischen Museums kann nur mit Einwilligung des Vereins und der beteiligten Behörden erfolgen.

Art. 16. Das vorliegende Reglement tritt unverzüglich in Kraft.

Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, der Gesetzsammlung einverleibt und in Heften gedruckt.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, den 25. Mai 1915.

